

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/1029/2006

Auskunft erteilt:

Herr Paning / Herr Husmann

Ruf:

492 61 42 / 492 61 94

E-Mail:

Husmann@stadt-muenster.de

Datum:

13.12.2006

Betrifft

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich der Weseler Straße
Beschluss zur Änderung

Beratungsfolge

07.02.2007	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
14.02.2007	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
21.02.2007	Hauptausschuss	Vorberatung
21.02.2007	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Der Bebauungsplan Nr. 312: Mecklenbeck – Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich der Weseler Straße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Kosten/Folgekosten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Münster keine Kosten und keine Folgekosten entstehen.

Begründung:

Der seit dem 30.11.1987 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 312 wurde zur planungsrechtlichen Sicherheit der Erschließung und baulichen Nutzung der Grundstücke im Bereich Harkortstraße, Untietheide / Duddeyheide, südlich der Weseler Straße, aufgestellt. Dem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 zugrunde. Demgemäß wäre in den GE – Gebieten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die Ansiedlung u. a. auch von großflächigen Einzelhandelsbetrieben planungsrechtlich zulässig.

Das vom Rat der Stadt Münster beschlossene Einzelhandelskonzept (2004) zielt darauf, den Einzelhandel auf die Zentren der Stadt und der Stadtteile zu konzentrieren. Gleichzeitig sollen die Ansiedlungsmöglichkeiten von Einzelhandel in Gewerbegebieten restriktiv gestaltet werden.

Um potentielle Umnutzungsprozesse im Gewerbegebiet Harkortstraße abwehren zu können, die gemäß Einzelhandelskonzept stadtstrukturell unerwünscht wären, soll der Bebauungsplan geändert und Einzelhandelsbetriebe in diesem Bereich weitgehend ausgeschlossen werden.

Damit diese Planungsabsichten nicht behindert oder durch zwischenzeitliche Bauaktivitäten und Nutzungsänderungen erschwert oder unmöglich gemacht werden, ist es erforderlich, durch den vorliegenden Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan die Voraussetzungen zu schaffen, Baugesuche und Nutzungsänderungsanträge gemäß § 15 BauGB bis zu 12 Monate zurückzustellen bzw. eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen zu können.

I. V.

gez.
Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen:
Übersichtsplan